

DIE HBLFA FÜR GARTENBAU SCHÖNBRUNN INFORMIERT:

WIR VERMITTELN ALLGEMEINBILDUNG UND FACHWISSEN

Die spezielle Aufgabe der Lehranstalt ist es, eine entsprechende Allgemeinbildung und ein umfassendes theoretisches und praktisches Wissen in allen Sparten des Gartenbaues zu vermitteln.

Geschichtliches über die Lehranstalt.....	2
Lage der Lehranstalt.....	2
Zusätzliche Lehreinrichtungen.....	2
Internat.....	2
Schultyp.....	2
Ausbildungsziel.....	3
Berufliche Fähigkeiten.....	3
Zugang zu Berufen.....	3
Zugang zum tertiären Sektor.....	3
Was tun nach der Schule?.....	3
Studentafel der Höheren Lehranstalt für Garten- und Landschaftsgestaltung.....	4
Studentafel der Höheren Lehranstalt für Gartenbau.....	6
Abschluss: Reife- und Diplomprüfung.....	8

Vermerk zur geschlechterneutralen Formulierung

Allgemeine, personenbezogene Bezeichnungen auf diesen Seiten sind nach dem Genus-System der deutschen Sprache natürlich-geschlechtlich neutral. Daher beziehen sich alle personenbezogenen Formulierungen auf weibliche und männliche Personen, sofern diese im Text nicht explizit anders ausgeschrieben werden.

GESCHICHTLICHES ÜBER DIE LEHRANSTALT

Die Anfänge der höheren Gartenbaulehranstalt reichen in die Zeit der Österreichisch-Ungarischen Monarchie zurück. 1895 wurde in Eisgrub/Lednice (Südmähren) eine Höhere Obst- und Gartenbaulehranstalt gegründet. Im Jahre 1923 wurde von der österreichischen Gartenbaugesellschaft in Wien nach dem Muster von Eisgrub eine höhere Gartenbauschule auf privater Basis errichtet. 1925 übernahm das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft diese Privatlehranstalt und gliederte sie der Höheren Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg ein. Schließlich wurde 1949, einem langgehegten Wunsch entsprechend, der Bau einer eigenen höheren Gartenbauschule in Angriff genommen, diese Anstalt wurde 1951 als „Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau Wien - Schönbrunn“ ihrer Bestimmung übergeben. 1988 trat ein neuer Lehrplan, der die Spezialisierung der beiden Fachrichtungen – Erwerbsgartenbau sowie Garten- und Landschaftsgestaltung – vertiefte, in Kraft. Nach einer Lehrplanreform im Jahr 2004 werden an der HBLFA für Gartenbau eine HLA für Gartenbau und eine HLA für Garten- und Landschaftsgestaltung geführt.

LAGE DER LEHRANSTALT

Die Lehranstalt liegt am Rande des Schönbrunner Schlossparks. Sie verfügt nicht nur über eine schöne Lage sondern auch über günstige Bedingungen für die Ausbildung. Im Raum der Bundeshauptstadt stehen eine große Zahl gärtnerischer und gartengestalterischer Einrichtungen sowie viele Möglichkeiten zum Besuch kultureller Veranstaltungen zur Verfügung.

Die Lehranstalt kann mit verschiedenen öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden. Mit der Linie U4 bis zur U-Bahn-Station Meidlinger Hauptstraße, umsteigen in den Autobus 63A bis zur Haltestelle Gaßmannstraße oder mit der Linie U6 bis zur U-Bahn-Station Philadelphiabrücke, umsteigen in den Autobus 8A bis zur Haltestelle Gaßmannstrasse. Die Haltestelle befindet sich unmittelbar vor der Schule.

ZUSÄTZLICHE LEHREINRICHTUNGEN

An gärtnerischen Freilandflächen stehen für den Zierpflanzenbau der Schulgarten, in Wien 12., Jägerhausgasse stehen ein Bauhof und für die Gehölzkunde eine Baumschule, für den Gemüsebau der Garten der ehemaligen Kammermeierei Schönbrunn und das Areal der Gemüsebauversuchsanlage Zinsenhof in Ruprechtshofen (NÖ) zur Verfügung.

Moderne Gewächshäuser dienen der Unterrichts- und Forschungsarbeit. Für einen ungestörten Winterbetrieb wurde eine große Lehrhalle errichtet. Auch stehen die Untersuchungslaboratorien und andere Forschungseinrichtungen zusätzlich im Dienste der Ausbildung.

INTERNAT

An der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau werden ein Mädchen- und ein Burscheninternat geführt. Für Schülerinnen und Schüler stehen genügend Internatsplätze zur Verfügung. Derzeit beträgt die Internatsgebühr € 366,- pro Monat (Änderungen sind vorbehalten).

An Freizeitmöglichkeiten finden unsere Schüler all das, was eine Großstadt wie Wien zu bieten hat.

SCHULTYP

Ist ein Umsteigen in andere Fachrichtungen oder andere Schularten möglich?

An der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau dauert die Ausbildung fünf Jahre. Die Reife- und Diplomprüfung stellt den Abschluss dar.

Zwei Fachrichtungen werden geführt:

- HLA für Gartenbau
- HLA für Garten- und Landschaftsgestaltung

Schon bei der Anmeldung ist die Fachrichtung zu wählen, ein Wechsel ist nur nach Maßgabe der Plätze möglich. Ab dem 2. Jahrgang ist die Spezialisierung in den zwei Fachrichtungen vorgesehen.

AUSBILDUNGSZIEL

Die höhere Lehranstalt für Gartenbau und für Garten- und Landschaftsgestaltung vermitteln jene Kenntnisse und Fertigkeiten, die nach dem Stande der Wissenschaften und der Technik zur Ausübung leitender und gehobener Tätigkeiten in land- und forstwirtschaftlichen Berufen sowie auf verwandten Gebieten befähigen. Im Vordergrund stehen jene Qualifikationen, die es ermöglichen, die Anforderungen der Natur, der Wirtschaft und des wissenschaftlich-technischen Fortschrittes im Sinne des Schutzes und der Verbesserung der Lebensgrundlagen sowie der Erhaltung einer gesunden Umwelt zu vereinen und aufeinander abzustimmen. Durch die Bearbeitung größerer fächerübergreifender Projekte werden jene Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, die die Umsetzung in der beruflichen Praxis sicherstellen sollen, wobei insbesondere auf die Entwicklung von Schlüsselqualifikationen wie Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit sowie Teamarbeit besonderer Wert gelegt wird.

BERUFLICHE FÄHIGKEITEN

An der höheren Lehranstalt für Gartenbau bzw. für Garten- und Landschaftsgestaltung wird mindestens eine lebende Fremdsprache unterrichtet. In projektbezogener Arbeitsweise werden Kenntnisse und Fertigkeiten in drei Bereichen, im allgemeinbildenden, im fachtheoretischen und im fachpraktischen Bereich vermittelt. Der fachliche Bereich umfasst, neben der Fachausbildung im engeren Sinn, auch Lehrinhalte zur Lösung von betriebs- und volkswirtschaftlichen Aufgaben in Verbindung mit moderner Datentechnik und Informationsverarbeitung.

Hauptaufgaben der Absolventen sind die technische Planung und Durchführung garten- und landschaftsbaulicher Maßnahmen, die Gestaltung von Freiräumen im städtischen und ländlichen Bereich sowie die Führung von Obstbaubetrieben, Gemüsebaubetrieben, Baumschulen und Betrieben der Gartengestaltung, einschließlich der Beurteilung ökonomischer und ökologischer Fragen sowie qualitätssichernder Maßnahmen. Im Bereich Umwelt und Raumordnung ist das ökologische Systemdenken der Absolventen für die Beurteilung biologischer Systeme, die Planung und Durchführung von Umweltschutzmaßnahmen zur Erhaltung von Landschaft und Lebensraum und die Mitwirkung bei Umweltverträglichkeitsprüfungen von Bedeutung. Im land- und forstwirtschaftlichen Beratungsdienst liegt die Hauptaufgabe in der Durchführung von Einzel- und Gruppenberatungen und in der Betreuung bei Betriebsumstellungen in Verbindung mit der Erstellung von Betriebs- und Marktanalysen sowie der Entwicklung von Investitions- und Finanzierungskonzepten.

ZUGANG ZU BERUFEN

Die Ausbildung vermittelt eine höhere berufliche Bildung, die am Arbeitsmarkt unmittelbar umsetzbar ist und die Verwendung in gehobenen Berufen ermöglicht. Die Absolventen verfügen über einen vergleichbar hohen beruflichen Ausbildungsstand wie Absolventen postsekundärer Ausbildungsgänge in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und können ähnliche Verantwortungen übernehmen sowie entsprechende Aufgaben ausüben. Für die selbstständige Erwerbstätigkeit müssen, neben der Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen zur Ausübung eines Gewerbes, die allfälligen spezifischen Praxis- und / oder Befähigungsprüfungsnachweise erfüllt werden. Absolventen der Lehranstalt können nach Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen zum Beispiel das Handwerk eines Gärtners oder Floristen, das Gewerbe eines Handelsagenten ausüben oder ein Handelsgewerbe führen.

ZUGANG ZUM TERTIÄREN SEKTOR

Die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung berechtigt zur Aufnahme eines Studiums an einer Universität, Hochschule, Akademie oder an einem Fachhochschul-Studiengang. Bei Aufnahme eines Studiums an einem einschlägigen FH-Studiengang kann die Studienzeit verkürzt werden.

WAS TUN NACH DER SCHULE?

Welche Berufschancen haben die Schulabgänger?

Weitere schulische oder universitäre Ausbildung/Fachhochschulen.

Die Absolventen der Lehranstalt sind mit einem hohen Prozentsatz als private Betriebsführer tätig. Als leitende Angestellte werden sie in zunehmendem Maß bei den öffentlichen Körperschaften (z.B. kommunalen Gartenbauämtern), der einschlägigen Industrie usw. geschätzt. Einige Absolventen studieren auch an Universitäten im In- und Ausland weiter.

STUDENTENTAFEL DER HÖHEREN LEHRANSTALT FÜR GARTEN- UND LANDSCHAFTSGESTALTUNG

Gesamtstundenausmaß und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.

A. Pflichtgegenstände	Wochenstunden					Summe
	Jahrgang					
	I	II	III	IV	V	
1. Religion	2	2	2	2	2	10
2. Gesellschaft und Recht						
2.1 Geschichte und Politische Bildung, Recht	-	2	2	3	-	7
3. Sprachen und Kommunikation						
3.1 Deutsch ²	3	4	2	2	2	13
3.2 Englisch.....	3	2	2	2	2	11
4. Natur- und Formalwissenschaften						
4.1 Angewandte Physik und Angewandte Chemie	4	3	-	-	-	7
4.2 Angewandte Biologie und Ökologie, Botanik ³	6	3	-	-	-	9
4.3 Angewandte Mathematik.....	3	2	2	2	2	11
4.4 Angewandte Informatik	2	2	-	-	-	4
5. Garten- und Landschaftsgestaltung						
5.1 Gärtnerische Grundlagen ^{3 4}	-	-	3	2	4	9
5.2 Gehölzverwendung ³	-	2	2	2	2	8
5.3 Staudenverwendung ³	-	2	2	2	2	8
5.4 Garten und Landschaftsgestaltung ³	-	2	4	3	4	13
5.5 Landschaftsplanung und Raumordnung	-	-	-	-	2	2
5.6 Landschaftsbau und Vegetationstechnik.....	-	-	3	3	3	9
5.7 Vermessungstechnik ³	-	-	3	-	-	3
5.8 CAD und Visualisierungstechnik ⁵	-	-	2	2	-	4
5.9 Forschung und Innovation	-	-	-	1	-	1
5.10 Laboratorium	-	3	-	-	-	3
5.11 Gartenbau- und Floristik-Praktikum	6	4	4	2	-	16
6. Wirtschaft und Unternehmensführung, Personale und soziale Kompetenzen						
6.1 Wirtschaftsgeografie und Globale Entwicklung, Volkswirtschaft	3	2	-	-	-	5
6.2 Betriebswirtschaft und Rechnungswesen ^{3 6}	-	-	2	4	3	9
6.3 Projekt- und Qualitätsmanagement.....	-	-	-	2	2	4
7. Bewegung und Sport	2	2	2	2	-	8
B. Alternative Pflichtgegenstände	-	-	-	2	2	4
Zweite lebende Fremdsprache ^{7 8}						
Garten- und Landschaftsgestaltung – Spezialgebiete ^{3 9}						
Gesamt	34	37	37	38	32	178

C. Pflichtpraktikum	Abschnitt I	06 Wochen zwischen dem 2. und 3. Jahrgang
	Abschnitt II	10 Wochen zwischen dem 3. und 4. Jahrgang
	Abschnitt III	06 Wochen zwischen dem 4. und 5. Jahrgang

D. Freigegegenstände	Wochenstunden					Summe
	Jahrgang					
	I	II	III	IV	V	
Konversation in lebenden Fremdsprachen.....	2	2	2	2	2	10
Zweite Lebende Fremdsprache.....	-	-	2	2	2	6
Computerunterstützte Textverarbeitung	2	-	-	-	-	2
Qualitätsmanagement	-	-	-	-	2	2
Bewegung und Sport	-	-	-	-	2	2

E. Unverbindliche Übungen

Musikerziehung	2	2	2	2	2	10
Bewegung und Sport	2	2	2	2	2	10
Lerntechnik und Teambildung.....	2	-	-	-	-	2

F. Förderunterricht ¹⁰⁾

Deutsch

Englisch

Angewandte Mathematik

Betriebswirtschaft und Rechnungswesen

- 1) Durch schulautonome Lehrplanbestimmung kann von der Stundentafel im Rahmen des Abschnittes III der Anlage 1 abgewichen werden.
- 2) Im II. oder III. Jg. mit Übg. in elektr. Datenverarbeitung im Ausmaß von höchstens einer Wochenstunde von der Gesamtwochenstundenanzahl.
- 3) Mit Übungen.
- 4) Inklusive biologischer Produktion.
- 5) Mit Übungen in elektronischer Datenverarbeitung im Ausmaß der angeführten Wochenstunden.
- 6) Inklusive Übungsfirmen.
- 7) Vier Wochenstunden wahlweise mit „Garten- und Landschaftsgestaltung – Spezialgebiete“.
- 8) In Amtsschrift ist die Bezeichnung der zweiten lebenden Fremdsprache in Klammern anzuführen.
- 9) Vier Wochenstunden wahlweise mit „Zweite lebende Fremdsprache“.
- 10) Als Kurs für eine oder mehrere Jahrgänge – jedoch jeweils für dieselbe Schulstufe – gemeinsam durch einen Teil der Unterrichtsjahre im I. bis IV. Jahrgang. Der Förderunterricht kann bei Bedarf je Unterrichtsjahr und Jahrgang bis zu zweimal für jeweils höchstens 16 Unterrichtseinheiten eingerichtet werden, die jeweils innerhalb möglichst kurzer Zeit anzusetzen sind.

STUDENTENTAFEL DER HÖHEREN LEHRANSTALT FÜR GARTENBAU

Gesamtstundenausmaß und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände

A. Pflichtgegenstände	Wochenstunden					Summe
	Jahrgang					
	I	II	III	IV	V	
1. Religion	2	2	2	2	2	10
2. Gesellschaft und Recht						
2.1 Geschichte und Politische Bildung, Recht	-	2	2	3	-	7
3. Sprachen und Kommunikation						
3.1 Deutsch ²	3	4	2	2	2	13
3.2 Englisch.....	3	2	2	2	2	11
4. Natur- und Formalwissenschaften						
4.1 Angewandte Physik und Angewandte Chemie	4	3	-	-	-	7
4.2 Angewandte Biologie und Ökologie, Botanik ³	6	3	-	-	-	9
4.3 Angewandte Mathematik.....	3	2	2	2	2	11
4.4 Angewandte Informatik	2	2	-	-	-	4
5. Gartenbau						
5.1 Gärtnerischer Pflanzenbau	-	2	5	-	-	7
5.2 Gemüsebau und biologische Produktion ³	-	-	-	4	4	8
5.3 Zierpflanzen und biotechnologische Produktion ³	-	-	2	3	4	9
5.4 Gehölz- und Staudenproduktion ³	-	3	4	3	3	13
5.5 Versuchstechnik und Pflanzenzüchtung	-	-	-	-	2	2
5.6 Technik und Energie.....	-	-	-	2	3	5
5.7 Pflanzenschutz ³	-	-	-	2	3	5
5.8 Gartengestalterische Grundlagen ³	-	2	5	-	-	7
5.9 Forschung und Innovation	-	-	-	1	-	1
5.10 Laboratorium	-	3	-	-	-	3
5.11 Gartenbau- und Floristik-Praktikum	6	4	4	2	-	16
6. Wirtschaft und Unternehmensführung, Personale und soziale Kompetenzen						
6.1 Wirtschaftsgeografie und Globale Entwicklung, Volkswirtschaft	3	2	-	-	-	5
6.2 Betriebswirtschaft und Rechnungswesen ^{3,4}	-	-	2	4	3	9
6.3 Projekt- und Qualitätsmanagement.....	-	-	-	2	2	4
7. Bewegung und Sport	2	2	2	2	-	8
B. Alternative Pflichtgegenstände	-	-	-	2	2	4
Zweite lebende Fremdsprache ^{5,6}						
Gartenbau – Spezialgebiete ^{3,7}						
Gesamtwochenstundenanzahl	34	38	34	38	34	178

C. Pflichtpraktikum	Abschnitt I	06 Wochen zwischen dem 2. und 3. Jahrgang
	Abschnitt II	10 Wochen zwischen dem 3. und 4. Jahrgang
	Abschnitt III	06 Wochen zwischen dem 4. und 5. Jahrgang

D. Freigegegenstände	Wochenstunden					Summe
	Jahrgang					
	I	II	III	IV	V	
Konversation in lebenden Fremdsprachen.....	2	2	2	2	2	10
Zweite Lebende Fremdsprache.....	-	-	2	2	2	6
Computerunterstützte Textverarbeitung	2	-	-	-	-	2
Qualitätsmanagement	-	-	-	-	2	2
Bewegung und Sport	-	-	-	-	2	2

E. Unverbindliche Übungen

Musikerziehung	2	2	2	2	2	10
Bewegung und Sport	2	2	2	2	2	10
Lerntechnik und Teambildung.....	2	-	-	-	-	2

F. Förderunterricht ⁸⁾

Deutsch

Englisch

Angewandte Mathematik

Betriebswirtschaft und Rechnungswesen

- 1) Durch schulautonome Lehrplanbestimmung kann von der Stundentafel im Rahmen des Abschnittes III der Anlage 1 abgewichen werden.
- 2) Im II. oder III. Jg. mit Üb. in elektr. Datenverarbeitung im Ausmaß von höchstens einer Wochenstunde von der Gesamtwochenstundenanzahl.
- 3) Mit Übungen.
- 4) Inklusive Übungsfirmen.
- 5) Vier Wochenstunden wahlweise mit „Gartenbau – Spezialgebiete“.
- 6) In Amtsschrift ist die Bezeichnung der zweiten lebenden Fremdsprache in Klammern anzuführen.
- 7) Vier Wochenstunden wahlweise mit „Zweite lebende Fremdsprache“.
- 8) Als Kurs für eine oder mehrere Jahrgänge – jedoch jeweils für dieselbe Schulstufe – gemeinsam durch einen Teil der Unterrichtsjahre im I. bis IV. Jahrgang. Der Förderunterricht kann bei Bedarf je Unterrichtsjahr und Jahrgang bis zu zweimal für jeweils höchstens 16 Unterrichtseinheiten eingerichtet werden, die jeweils innerhalb möglichst kurzer Zeit anzusetzen sind.

ABSCHLUSS: REIFE- UND DIPLOMPRÜFUNG

Die Absolventen der HBLFA für Gartenbau Schönbrunn schließen die Schule mit der Reife- und Diplomprüfung ab. Diese besteht - ab dem Haupttermin 2016 - aus folgenden Prüfungsgebieten:

- einer „Diplomarbeit“, diese umfasst die fachtheoretischen Pflichtgegenstände der jeweiligen Fachrichtung **und**
- einer Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Deutsch“ (standardisiert) **und**
- nach Wahl des Prüfungskandidaten aus einer oder zwei Klausurarbeiten in den Prüfungsgebieten „Lebende Fremdsprache“ (Englisch, standardisiert) **und / oder** „Angewandte Mathematik“ (standardisiert) **und**
- einer Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaft und Rechnungswesen“ **und**
- einer mündlichen Teilprüfung in demjenigen Prüfungsgebiet, in welchem keine Klausurarbeit (Englisch / Mathematik) abgelegt wurde **und**
- einer mündlichen Teilprüfung im Prüfungsgebiet „Fachkolloquium“ (Kombination zweier Fachgegenstände) **und**
- einer mündlichen Teilprüfung nach Wahl des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet
 - „Komplementärfach“ (fachtheoretischer Pflichtgegenstand, nicht Teil des Fachkolloquiums) **oder**
 - „Religion“ **oder**
 - „Kultur und gesellschaftliche Reflexion“ (aus dem Gegenstand „Deutsch“) **oder**
 - „Geschichte und Politische Bildung“.

Die Reife- und Diplomprüfung berechtigt zum Studium an Universitäten, Kollegs, Akademien, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen.

Hinweise auf die Berechtigungen nach erfolgreichem Abschluss

I. Zugang zu Universitäten, Kollegs, Akademien, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen

Berechtigung gemäß land- und forstwirtschaftlichem Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966 idgF, zum Besuch einer Universität und einer Akademie, gemäß Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 idgF, zum Besuch eines Kollegs, gemäß Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge, BGBl. Nr. 340/1993 idgF, zum Besuch eines Fachhochschul-Studienganges sowie gemäß Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006 idgF, zum Besuch einer Pädagogischen Hochschule einschließlich der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien.

II. Berechtigungen gemäß Ingenieurgesetzes

Die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur/in“ ist dem Inhaber/der Inhaberin des RDP-Zeugnisses über sein/ihr Ansuchen nach Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Ingenieurgesetz 2017, BGBl. I Nr. 23/2017 idgF, vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus zu verleihen.

III. Berechtigungen gemäß Berufsausbildungsgesetz

Mit dem RDP-Zeugnis sind Berechtigungen verbunden, die im Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969 idgF, sowie in den zum Berufsausbildungsgesetz erlassenen Verordnungen geregelt sind.

IV. Berechtigungen gemäß land- und forstwirtschaftlichem Berufsausbildungsgesetz

Mit dem RDP-Zeugnis sind Berechtigungen verbunden, die im land- und forstwirtschaftlichem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 298/1990 idgF, sowie in den dazu erlassenen Ausführungsgesetzen geregelt sind.

V. Berechtigungen gemäß Gewerbeordnung

Mit dem RDP-Zeugnis sind Berechtigungen verbunden, die in der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994 idgF, sowie in den zur Gewerbeordnung erlassenen Verordnungen und Erlässen geregelt sind. Auf Grund des RDP-Zeugnisses entfällt gemäß § 8 Abs. 2 Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. 453/1993 idgF, der Prüfungsteil „Unternehmerprüfung“.

VI. Berechtigungen in der Europäischen Union

Die mit dem RDP-Zeugnis abgeschlossene Ausbildung ist ein reglementierter Ausbildungsgang gemäß Artikel 11 Buchstabe c Ziffer ii der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU. Das Ausbildungsniveau entspricht Artikel 11 Buchstabe c der Richtlinie.

VII. Einstufung gemäß NQR-Gesetz

Diese Qualifikation wurde nach § 8 NQR-Gesetz (BGBl. I Nr. 14/2016) auf das Niveau 5 des Nationalen Qualifikationsrahmens zugeordnet. Dies entspricht dem Niveau 5 des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) entsprechend der Empfehlung des Rates (2017/C 189/03).